

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Postfach 90 03 54 · 99106 Erfurt

Per E-Mail

Verband der Wirtschaft Thüringens e. V.
Handelsverband Thüringen e. V.

Nachrichtlich:

TLVwA
TLV

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Hacke

Durchwahl:

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
54-0102/13-1-18206/2020

Erfurt,

22. 03.2020

Erforderliche Hygienemaßnahmen im Einzelhandel in Anbetracht des Coronavirus bei der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere auch in Thüringen gibt es weiterhin einen deutlichen Anstieg von nachgewiesenen Fällen. Das hat die Landesregierung zu drastischen einschränkenden Maßnahmen veranlasst.

Gemäß Erlass des TMSGFF über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 19. März 2020 sind u. a. Einzelhandelsgeschäfte, mit Ausnahme der für die Versorgung der Bevölkerung erforderlichen Läden, für den Publikumsverkehr zu schließen. Das ergibt sich aus Ziffer IV „*Verbote und Beschränkungen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID*“ Nummer 2 „*Schließung von Einzelhandelsgeschäften*“ des Erlasses, der von allen Landkreisen und kreisfreien Städten durch Allgemeinverfügung umgesetzt wurde.

Der Betrieb der von der Ausnahmeregelung betroffenen Einrichtungen darf nur unter strengen Auflagen zur Hygiene erfolgen. Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals und der Kunden vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel/Gegenstände.

Die genannten Einzelhandelsgeschäfte, die weiter für den Kundenverkehr geöffnet bleiben dürfen, müssen dabei die zwingend im Erlass genannten Hygiene-Grundsätze sicherstellen:

- Abstand von mindestens 1,50 m zwischen den Kunden sicherstellen;
- Ausschluss von Teilnehmern mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19 Erkrankung;
- verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime;



**Thüringer Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie**

Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

www.thueringer-sozialministerium.de

E-Mail-Adressen dienen im TMSGFF nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Die Datenschutzinformation des TMSGFF können Sie unter <http://www.thueringen.de/th7/tmsgff/datschutz/> abrufen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

- aktive Information der Kunden in geeigneter Weise über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstand halten und Husten- und Nies-Etikette;
- Bereitstellung von Desinfektionsmitteln;
- Steuerung des Zutritts (z.B. Einlasskontrollen).

Hierzu ist unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten in jeder Einrichtung ein Konzept zu erstellen, das die aktuellen Empfehlungen des Arbeitsschutzes und der allgemeinen Hygiene berücksichtigt. Kunden sind über gut sichtbare Aushänge und regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und der Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu informieren. Bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.

Dem Einzelhandel kommt im Rahmen der Versorgung der Bevölkerung insbesondere mit Lebensmitteln dabei eine bedeutende Funktion zu. In den Geschäften, die weiterhin geöffnet bleiben dürfen, leisten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine ganz wichtige Arbeit. Die tägliche Arbeit ist mit hohen Herausforderungen verbunden und geht oftmals an Belastungsgrenzen. Dafür darf ich im Namen von Frau Ministerin Werner allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Einzelhandel ausdrücklich danken.

In viele Verkaufseinrichtungen wurden zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zur Unterbrechung von Infektionsketten weitgehende Maßnahmen ergriffen. Es wurde allerdings festgestellt, dass die genannten grundlegenden Hygieneregeln und wichtige Arbeitsschutzmaßnahmen nicht in allen Verkaufseinrichtungen umgesetzt werden. Ich sehe hier zwingenden Handlungsbedarf:

Beschäftigte sind zwingend zu schützen, in dem der Kundenkontakt auf mindestens 1,5 m Abstand durch Vorkehrungen wie Absperrungen, Schutzwände (z.B. Plexiglasscheiben), auffällige Informationen für Kunden an den Eingängen und an den Kassen, Begrenzung der Zahl der Kunden im Geschäft, mehr offene Kassen, Vergrößerung des Abstandes der Kunden zu Bedientheken oder Schließung von Bedientheken usw. gesichert wird. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen für die Prozesse mehr Zeit bekommen, um einem Gedränge vorzubeugen und die Maßnahmen auch durchführen zu können.

Kunden sind aktiv aufzufordern, sich an die Abstandsregeln zu halten. Im Kassenbereich auf den Boden aufgebrachte Abstandslinien können Kunden ein wichtiges Signal geben. Bei Notwendigkeit, sind Kunden aufzufordern, vor dem Geschäft zu warten oder das Geschäft zu verlassen.

Im Bereich der Selbstbedienung, insbesondere mit Lebensmitteln (wie bspw. Obst und Gemüse), müssen Einmalhandschuhe angeboten werden.

Es sind zusätzliche Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen zu veranlassen. Beschäftigte ist ausreichend Zeit zu geben für vermehrte, regelmäßige Händereinigung bzw. -desinfektion. Die regelmäßig im direkten Kundenkontakt stehenden Oberflächen wie z.B. Griffe von Einkaufskörben, Kassenbereiche, Eingangstüren, Waren-Waagen, Kühlregale, Kundentoiletten usw. sind regelmäßig zusätzlich zu reinigen und zu desinfizieren.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Erkältungssymptomen und Rückkehrer aus Risikogebieten sind von der Arbeit freizustellen.

Ohne geschäftsspezifische Festlegungen zur konkreten Umsetzung der Maßnahmen einschließlich der ausführlichen Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird es nicht gehen.

In die Umsetzungskonzepte sind auch Fremdfirmen einzubeziehen. Das betrifft insbesondere auch das Personal von den Logistikunternehmen, die die Waren anliefern. Es ist eine zügige Warenannahme zu organisieren. Für Fahrer muss die Möglichkeit bestehen für die Händereinigung bzw. -desinfektion. Abstandsmaßnahmen sind auch bei der Warenanlieferung sicherzustellen.

Die zuständigen lokalen Behörden sind berechtigt, die Einhaltung der erweiterten Schutzmaßnahmen zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Auflagen zu erteilen. Verkaufsstellen, die sich nicht an die zwingenden Vorgaben zur Hygiene halten, kann eine Schließung gemäß § 28 Abs. 1 IfSG drohen. Eine vorübergehende Schließung kann die Behörde bei Verstößen sofort veranlassen.

Ich möchte Sie daher bitten, diesen Erlass zur weitergehenden Auslegung des Erlasses des TMASGFF vom 19. März 2020 an die von Ihnen vertretenen Einzelhandelsunternehmen weiterzugeben und deutlich zu machen, dass diese als Einzelhandelsunternehmer und Arbeitgeber eine hohe Verantwortung beim Schutz der Kunden und der Beschäftigten vor einer Corona-Infektion haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Rita Hacke
Stellv. Referatsleiterin